

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Beratungsgegenstände</p> <p>Der Rat verhandelt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge des Verwaltungsausschusses, b) Anträge von Ausschüssen, c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren, d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG, f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 32 NKomVG, g) Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG. <p style="text-align: center;">§ 16 Redeordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie oder er kann schriftliche Wortmeldungen anordnen; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. (2) Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter den Vorsitz zu übernehmen. (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten auf Zeit erteilt. (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt zehn Minuten, soweit der Rat nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt. (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und 	<p style="text-align: center;">§ 8 Beratungsgegenstände</p> <p>Der Rat verhandelt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge des Verwaltungsausschusses, b) Anträge von Ausschüssen, c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren, d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG, f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß §§ 32, 33 NKomVG, g) Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG. <p style="text-align: center;">§ 16 Redeordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) <i>unverändert</i> (2) <i>unverändert</i> (3) <i>unverändert</i> (4) <i>unverändert</i> (5) <i>unverändert</i> 	<p>§ 8 lit. f) wird um die für Bürgerentscheide geltende Bezugsnorm des § 33 NKomVG ergänzt.</p>

<p>die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je eine Sprecherin oder ein Sprecher einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal bis zu 30 Minuten sprechen. Für Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt Absatz 4.</p> <p>(6) Für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) und die darauf bezüglichen Debatten beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p> <p>(7) Für Nichtbefassungsanträge (§ 10 Absatz 7) beträgt die Redezeit fünf Minuten. Zu Nichtbefassungsanträgen darf außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur je eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal längstens fünf Minuten sprechen. Mitgliedern einer Gruppe steht das Rede-recht insgesamt nur einmal zu.</p> <p>(8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung er-teilt.</p> <p>(9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Satz 3). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen.</p>	<p>(6) <i>unverändert</i></p> <p>(7) <i>unverändert</i></p> <p>(8) <i>unverändert</i></p> <p>(9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 lit. b). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen.</p>	<p>Die Verweisung in Abs. 9 wird aktualisiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Protokoll</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Protokoll</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nach einer Tonaufzeichnung hergestellt werden kann. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann</p>	<p>Das Verfahren der Protokollanfertigung wird an den Stand der Technik und die Praxis angepasst.</p>

<p>kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p> <p>(2) Das Protokoll ist von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Vertretung. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.</p> <p>(3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Tonträger, Stenogramm) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.</p>	<p>verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Tonaufzeichnung) sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.</p>	<p>vgl. Anmerkung zu Absatz 1</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG. <p>Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p> <p>(2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3 und 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertre-</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG. <p>Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>	<p>Die Verweisung in Abs. 1 lit. c) wird aktualisiert.</p>

ter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 56 Satz 1 und § 71 Absatz 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.

**§ 33
Zuständigkeit**

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:

(§ 33 Abs. 1 bleibt unverändert)
- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.
- (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.

**§ 33
Zuständigkeit**

- (1) *unverändert*
- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. **§ 13 Abs. 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die alle vierzehn Tage einberufenen Ausschüsse eine Behandlung bis spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung zu erfolgen hat. Im Falle der Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes im Ausschuss bleibt der Verfahrensgang in den übrigen zu beteiligenden Ausschüssen unberührt.** Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die **Teilhaushalte** des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.
- (4) *unverändert*

§ 33 Abs. 2 wird auf Empfehlung der GOK vom 01.09.2016 um eine Regelung zur Behandlung abgesetzter bzw. vertagter TOP in Folgesitzungen der in kürzeren Intervallen tagenden Ratsausschüsse (neu eingefügter Satz 2) sowie um eine Klärstellung zum Verfahrens(fort)gang in den zu beteiligenden weiteren Ausschüssen (neu eingefügter Satz 3) ergänzt.

Anpassung der Begrifflichkeit an die geltende Haushaltssystematik.

<p>(5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>	
<p>38 Mitglieder</p>	<p>§ 38 Mitglieder</p>	
<p>(1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist.</p> <p>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>	

<p>(2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind, die nicht entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen.</p> <p>Ausgenommen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres/seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren/dessen Ehegatten, 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gem. § 5 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist, 3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, 4. wer gemäß § 49 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. <p>(3)</p>	<p>(2) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und für die keine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten oder aller Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.</p> <p>Ausgenommen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>unverändert</i> 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gem. § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine Aufenthaltskarte gem. § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist, 3. <i>unverändert</i> 4. <i>unverändert</i> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>Aktualisierung der veralteten Begrifflichkeiten an die Formulierungen des geltenden Betreuungsrechts (§§ 1896ff. BGB).</p> <p>Anpassung an Fortentwicklung des Freizügigkeitsrecht/EU, wonach für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern anstelle der früheren „Aufenthaltserteilung-EU“ (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU a.F.) nunmehr die Aufenthaltskarte als Nachweismittel für des Bestehen des Freizügigkeitsrechts (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU) getreten ist.</p>
--	--	--